

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des [REDACTED]
[REDACTED]

Verfügungsklägers,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Verfügungsbeklagten,

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

wird gegen den Verfügungsbeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die in der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 30. November 2009, Az. 14c O 273/09, enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten, insbesondere der Firma eBay, zu behaupten, ein Motorradstecker gemäß nachfolgender Abbildung



... welcher unter der Bezeichnung [REDACTED] vertrieben wird und der dem im Geschmacksmusterregister beim Deutschen Patent- und Markenamt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] am [REDACTED] angemeldet und am [REDACTED] eingetragenen Geschmacksmuster des Verfügungsklägers entspricht, "stelle eine nicht genehmigte Replik und Fälschung von Markenprodukten dar", ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,00 EUR festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verfügungsbeklagte (§ 788 ZPO).

Gründe:

Gegen den Verfügungsbeklagten ist gemäß § 890 ZPO das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsmittel festzusetzen.

Er hat der Verpflichtung aus der einstweiligen Verfügung der 14 c. Zivilkammer des Landgerichts vom 30. November 2009 (Az: 14c O 273/09), es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten zu behaupten, ein Motorradstecker gemäß im Tenor enthaltener Abbildung, welcher unter der Bezeichnung [REDACTED] vertrieben wird und der dem im Geschmacksmusterregister beim Deutschen Patent- und Markenamt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] am [REDACTED] angemeldet und am [REDACTED] eingetragenen Geschmacksmuster des Verfügungsklägers entspricht, "stelle eine nicht genehmigte Replik und Fälschung von Markenprodukten dar", trotz Androhung von Zwangsmitteln zuwider gehandelt. Er hat in dem Internetgewerbeverzeichnis "www.[REDACTED].de" mit dem Eintrag "Original ESM Adapter für Harley (als billige Fälschung auch als [REDACTED] bekannt") geworben und im Motorradforum "www.n[REDACTED].de" den folgenden Brancheneintrag veranlasst: "ESM-Adapter (unter Fälschungen auch [REDACTED] genannt) für alle Harleys Bj. 2007-2010 zur Deaktivierung der Klappensteuerung im Auspuff nur 24,90 € inkl. Versand". Hierdurch hat er im geschäftlichen Verkehr gegenüber dritten Internetusern behauptet, bei dem Adapter "[REDACTED]", der von dem Verfügungskläger vertrieben wird, handele es sich um eine Fälschung. Auch wenn der Verfügungsbeklagte nicht die vollständige Bezeichnung des vom Verfügungskläger vertriebenen Adapters "[REDACTED]" verwendet hat, so ist für die angesprochenen Verkehrskreise erkennbar, dass sich die Äußerungen des Verfügungsbeklagten auf das Produkt des Verfügungsklägers beziehen.

Verfügungsbeklagte hat auch schuldhaft gehandelt, weil er es zumindest fahrlässig unterlassen hat, für die vollständige Entfernung der streitgegenständlichen Einträge im Internet zu sorgen.

Dass die Einträge über die Suchmaschine "Google" im Zeitpunkt der Stellung des Ordnungsmittelantrags abrufbar waren, hat der Verfügungsbeklagte nicht bestritten. Im Übrigen kann dahinstehen, ob er - was der Verfügungskläger bestreitet - die Betreiber der Websites "www.g[REDACTED].de" und "www.[REDACTED].de" unmittelbar nach Rücknahme seines Widerspruchs gegen die einstweilige Verfügung in der mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2010 mit Schreiben vom gleichen Tage aufgefordert hat, die streitgegenständlichen Einträge sofort zu entfernen. Denn er hätte in der Folgezeit jedenfalls dafür Sorge tragen müssen, dass die Einträge auch tatsächlich dauerhaft gelöscht werden und nicht über Suchmaschinen weiterhin auffindbar sind. Soweit er geltend gemacht hat, er habe sich nach dem 9. Februar 2010 und auch im Rahmen weiterer, späterer Stichproben davon überzeugt, dass die Einträge entfernt worden seien, steht dieser Vortrag der Annahme eines Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht entgegen. Denn der Verfügungsbeklagte hat nicht substantiiert dargelegt, wann und mit welchen Mitteln (z.B. über die Auswahl welcher Suchmaschinen) er das Internet dahingehend kontrolliert hat, ob die ihm untersagten Einträge noch vorhanden waren. Sofern ein User das Internet jedoch als Vertriebs- und Werbepattform nutzt, trifft ihn im Falle einer Unterlassungsverfügung die Pflicht sicherzustellen, dass die untersagten Einträge auch vollständig und dauerhaft entfernt werden.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 2.000,00 € festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung in gleich zwei Internetforen berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Verfügungsbeklagte nur durch ein empfindliches Ordnungsgeld zur künftigen Einhaltung des gerichtlichen Unterlassungsgebots angehalten wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.